

BERÜCKSICHTIGUNG VON UNTERNEHMENSKRISEN IN DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

Die Beurteilung der Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit ist eine der Kernaufgaben jeder Abschlussprüfung. Wobei ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk nicht automatisch bedeutet, dass das Unternehmen auch tatsächlich erfolgreich fortgeführt wird.

Stichwort Erwartungslücke

Ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk zu einem Jahresabschluss sagt in erster Linie einmal aus, dass der Jahresabschluss „ordnungsgemäß“ ist. Er trifft damit keine Aussage darüber, ob das Unternehmen auch tatsächlich über einen längeren Zeitraum noch wirtschaftlich erfolgreich fortgeführt wird. Sind z. B. die Unsicherheiten, die einer möglichen Unternehmensfortführung entgegenstehen könnten, ausführlich im Lagebericht dargestellt, so sind der Jahresabschluss und der Lagebericht trotz dieser Unsicherheit, auf die aber hingewiesen wird, „ordnungsgemäß“.

Die Redepflicht des Abschlussprüfers

Die sog. Redepflicht des Abschlussprüfers liegt in einer besonderen Treuepflicht aus dem Auftragsverhältnis begründet. Inhaltlich bezieht sie sich insbesondere auf das Thema Unregelmäßigkeiten und Verstöße sowie bestandsgefährdende oder entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen.

Im Prüfungsbericht wird die Wichtigkeit dieser Hinweise u. a. dadurch deutlich, dass über die genannten Themen direkt zu Beginn des Prüfungsberichts berichtet wird, also noch vor dem Bestätigungsvermerk und der zahlenmäßigen Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Es besteht übrigens nur eine positive Redepflicht, d.h. wenn der Abschlussprüfer berichtspflichtige Tatsachen festgestellt hat, ist zu berichten. Es wird indes keine Negativerklärung, d.h. eine Aussage, dass z. B. keine Bestandsgefährdung vorliegt, abgegeben.

Prüfungsnachweise im Falle von Unternehmenskrisen

Grundlage für alle weiteren Prüfungshandlungen mit Blick auf die wirtschaftliche Schieflage sind die

Annahmen der gesetzlichen Vertreter bezüglich der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, die sich insbesondere in Planungsrechnungen niederschlagen. Diese Annahmen sind nicht nur für den Abschlussprüfer elementar und vom Unternehmen darzulegen. Mit Blick auf die sog. Sorgfaltspflichten der gesetzlichen Vertreter muss hier ebenfalls ein hohes Eigeninteresse bestehen, derartige schriftliche Unterlagen vorlegen zu können. Nicht zuletzt die Insolvenzordnung verpflichtet die Organe, insbesondere bei Liquiditätsgespässen engmaschig zu überwachen, ob mögliche Insolvenzantragsgründe bestehen. Die Nichtbeachtung dieser Sorgfaltspflichten kann zur persönlichen Haftung der Organvertreter führen.

Unterscheidung je nach Ausmaß der Krise

Für den Fall des Vorliegens von Zweifeln an der Fortführung der Unternehmenstätigkeit hat der Abschlussprüfer in Abhängigkeit von der Ausprägung der Krise zwei unterschiedliche Eskalationsstufen, auf die er in seiner Berichterstattung hinweist. Es wird hier unterschieden zwischen der sogenannten Entwicklungsbeeinträchtigung und der Bestandsgefährdung. Mögliche Indikatoren und Auswirkungen auf die Berichterstattung haben wir im Schaubild auf Seite 11 einmal zusammenfassend dargestellt. ●

FAZIT

Sowohl dem Unternehmen als auch dem Abschlussprüfer kommen in Krisensituationen besondere Pflichten und Verantwortlichkeiten zu. Die besten Ergebnisse erzielt man, wenn sich Mandant und Abschlussprüfer in kritischen Fragen vertrauensvoll und rechtzeitig abstimmen.

Alexandra Gabriel
alexandra.gabriel@curacon.de



Die Beurteilung der Unternehmensfortführung ist eine der Kernaufgaben jeder Abschlussprüfung. Wobei ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk nicht automatisch bedeutet, dass das Unternehmen auch tatsächlich erfolgreich fortgeführt wird.

Alexandra Gabriel
Expertin für Prüfungsfragen

Hinweise auf wirtschaftliche Schwierigkeiten durch den Abschlussprüfer

Entwicklungsbeeinträchtigung

Für die Entwicklungsbeeinträchtigung kommen grundsätzlich die gleichen Tatbestände wie für die Bestandsgefährdung in Betracht. Es genügen hierfür jedoch weniger folgenreiche Auswirkungen. Sie ist der Bestandsgefährdung regelmäßig zeitlich vorgelagert.

Mögliche Indikatoren

- stagnierende oder rückläufige Umsätze
- Verlust wesentlicher Marktanteile
- Verkauf von Anlagevermögen zur Deckung von Liquiditätslücken
- notwendige Schließung von Teilbereichen
- gesetzliche Vorgaben oder behördliche Auflagen mit gravierenden Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit oder die Rentabilität

Konsequenzen Berichterstattung

- Abschnitt im Prüfungsbericht „Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen“

Bestandsgefährdung

Eine Bestandsgefährdung liegt vor, wenn ernsthaft damit zu rechnen ist, dass das Unternehmen in absehbarer Zeit seinen Geschäftsbetrieb nicht weiter fortführen kann und ggf. Insolvenz anmelden oder in Liquidation gehen muss.

Mögliche Indikatoren

- andauernde erhebliche operative Verluste
- laufende Liquiditätsengpässe, drohende Zahlungsunfähigkeit
- nachhaltig zurückgehender Absatz wegen mangelnder Marktanpassung
- extrem nachteilige langfristige Verträge
- Fehlmaßnahmen in Zusammenhang mit bedeutenden Investitionsprojekten, fehlende Refinanzierung

Konsequenzen Berichterstattung

- Abschnitt im Prüfungsbericht „Bestandsgefährdende Tatsachen“
- Hinweis im Bestätigungsvermerk